



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 60
E-Mail: barbara.schuepbach@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch/staatskanzlei

Basel, 23. Dezember 2019

HAUSORDNUNG RATHAUS

(Revision vom 23. Dezember 2019, gültig ab 1. Januar 2020)

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Hausordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Rathauses.

An den Sitzungstagen des Grossen Rates ist der Zugang zu den vom Grossen Rat benützten Gebäudeteilen des Rathauses (Parlamentszone: Grossratssaal, Vorzimmer zum Grossratssaal, Garderobe des Grossen Rates, Grossratskaffee, Innenhof (Hof III) des Rathauses inklusive Treppenaufgänge vom grossen Hof und zum Staatsarchiv, Pressezimmer 201 und 202 und Radiostudio) beschränkt. Die Nutzung der Räumlichkeiten richtet sich dann nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

2. Anlässe

Die Vermietung der Räumlichkeiten richtet sich nach der Weisung der Benutzung des Rathauses vom 18. Januar 2016. An den Abstimmungswochenenden werden keine Anlässe im Rathaus bewilligt.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen sind verpflichtet:

- Anlagen und Gebäude bestimmungsgemäss und so zu nutzen, dass andere Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf der Verwaltungsbetrieb nicht gestört werden.
- In den Räumen und Höfen des Rathauses auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
- Sicherheitsvorschriften und Notfallanweisungen zu beachten und einzuhalten.
- Ein- und Ausgänge, Notausgänge, Fluchtwege, Korridore, Treppenhäuser sowie Liftzüge sind jederzeit freizuhalten.
- Gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

4. Führungen

Der Grossratssaal, das Vorzimmer, das Turmzimmer, der Vorplatz des Regierungsratssaals, die Zimmer 201 und 202 sowie der Rathausturm¹ sind für Führungen zugänglich. Die Besichtigung von Büroräumlichkeiten ist ausgeschlossen.

Regelmässige und gewerbliche Führungen mit Gruppen sind nur mit einer Bewilligung der Staatskanzlei zulässig. Die Bewilligung wird jeweils auf ein Jahr ausgestellt.

Führungen durch Grossratsmitglieder und durch die Nutzer des Rathauses sind während den Öffnungszeiten des Rathauses möglich. Zur Koordination sind diese der Abteilung Dienste und Anlässe anzuzeigen. Führungen ausserhalb der Öffnungszeiten des Rathauses benötigen die Einwilligung der Abteilung Dienste und Anlässe.

Private Führungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses sind während der Öffnungszeiten jederzeit möglich. Zur Koordination sind diese der Abteilung Dienste und Anlässe anzuzeigen.

Wer Führungen durchführt, haftet.

5. Musik

In den Höfen des Rathauses ist das Musizieren an Werktagen verboten. An Samstagen und verkaufsoffenen Sonntagen ist das Musizieren gemäss der Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst erlaubt. Die Kantonspolizei kann bei der Durchsetzung der Hausordnung beigezogen werden. Die Abteilung Dienste und Anlässe kann zudem Ausnahmegewilligungen erteilen.

6. Sammeln von Unterschriften

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen ist nur auf dem Trottoir vor dem Rathaus, bei widrigem Wetter unter den Arkaden zwischen Trottoir und Rathaushof gestattet.

7. Rauchen/Feuer

Im Rathaus herrscht ein striktes Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschliesslich an den gekennzeichneten Raucherstandorten gestattet:

- Vor dem Haupteingang im Hof, EG, des Rathauses,
- im Innenhof beim Grossratskaffee (Hof III),
- in den Arkaden, 3. OG.

Offenes Feuer (insbesondere Kerzen oder ähnliche Gegenstände) sind in sämtlichen Räumen des Rathauses verboten.

¹ nur kleine Gruppen von Jugendlichen und Erwachsenen

8. Umweltverträgliches Verhalten

Alle Personen sind aufgefordert, mit Strom, Wärme, Wasser und anderen Ressourcen sparsam umzugehen sowie aktive Beiträge zum Schutze der Umwelt zu leisten (u.a. Licht löschen, Fenster und Türen schliessen, Recycling, Heizung regulieren).

9. Öffnungszeiten

Das Rathaus ist zu Bürozeiten geöffnet:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

An Wochenenden und Feiertagen sowie an der Fasnacht bleibt das Rathaus geschlossen.

Mitarbeitende im Besitz eines Schlüssels haben gemäss ihrer Zugangsberechtigung uneingeschränkten Zutritt. Drittpersonen haben nur im Beisein eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin Zutritt zu den Räumlichkeiten des Rathauses.

Das Tor zum Hof ist geöffnet:

Während der Sommersaison (April – Oktober)

Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Wochenende und Feiertage 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Während der Wintersaison (November – März)

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Wochenende und Feiertage 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Vorbehalten bleiben an Anlässe oder besondere Vorkommnisse angepasste Öffnungszeiten.

10. Abstellen von Fahrrädern

Die Abstellfläche im Hof des Rathauses und in den Arkaden des Staatsarchivs ist aus Platzgründen den Grossrätinnen und Grossräten, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rathauses und des Staatsarchivs vorbehalten. Fahrräder müssen im hinteren Bereich der Arkaden im Hof EG abgestellt werden. An den Grossratstagen sind zusätzliche Flächen im Hof EG und in den Arkaden 3. OG ausgeschildert.

Mofas, Roller und Motorräder müssen auf öffentlichen Parkplätzen parkiert werden.

11. Fundgegenstände

Fundgegenstände werden am Empfang deponiert und liegen während 14 Tagen zum Abholen bereit. Nach Ablauf der 14 tägigen Frist werden die Gegenstände dem Fundbüro - Einwohneramt Kanton Basel-Stadt übergeben.

12. Haftungsausschluss

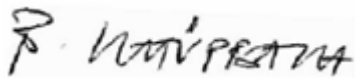
Der Kanton Basel-Stadt lehnt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der bewilligten oder unbewilligten Nutzung seiner Anlagen und Einrichtungen ergeben.

13. Sanktion

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Hausordnung können Personen oder Gruppen aus den Gebäuden und vom Areal verwiesen, mit einem Hausverbot belegt, strafrechtlich verfolgt und/oder zu einer finanziellen Entschädigung verpflichtet werden.

14. Kontakte

Kontakt bei organisatorischen und informativen Anliegen: Nicole Salvi, Leiterin Dienste und Anlässe, nicole.salvi@bs.ch oder reservationen.rathaus@bs.ch .



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin